



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 28 (S. 127-137)**  
Titel                       **Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      15.03.1908

[S. 127] **Erster Abschnitt.**

### **Jagdrecht und Jagdpatente.**

§ 1. Das Jagdregal steht dem Kanton zu. Das Recht zur Ausübung der Jagd im Gebiete des Kantons Zürich unterliegt den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und wird durch Verabfolgung eines Jagdpatentes erteilt.

§ 2. Das Jagdpatent darf nicht erteilt werden:

- a) An Personen, welche bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben oder öffentliche Unterstützung genießen; ferner an Konkursiten und fruchtlos ausgepfändete Schuldner während fünf Jahren seit der Eröffnung des Konkurses oder der letzten fruchtlosen Pfändung;
- b) an Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen eines gemeinen Verbrechens gerichtlich bestraft oder mehr als einmal wegen Jagdfrevels im Sinne des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz gebüßt worden sind. // [S. 128]

§ 3. Die Jagdpatente sind bei den Statthalterämtern zu beziehen. Der Regierungsrat bezeichnet in öffentlicher Bekanntmachung die Frist zur Lösung der Jagdpatente. Die Frist wird 14 Tage vor Eröffnung der Jagd geschlossen. Aus besonderen Gründen können von der zuständigen Direktion des Regierungsrates auch nach dieser Frist unter Zuschlag von fünf Franken noch Jagdpatente erteilt werden.

§ 4. Die Jagdpatente sind nur für diejenige Person, auf deren Namen sie lauten, und nur für die auf denselben näher bezeichnete Jagdzeit gültig. Sie sollen die genaue Bezeichnung des Trägers, die Gültigkeitsdauer, die Jagdart, die für die Ausübung der Jagd maßgebenden Vorschriften und allfällige Ausnahmestimmungen enthalten.

§ 5. Der Jäger hat sein Patent auf der Jagd bei sich zu tragen und dasselbe den Polizei- und Forstangestellten des Staates und der Gemeinden auf Verlangen vorzuweisen. Die zuständige Direktion des Regierungsrates läßt zuhanden der patentierten Jäger und der Polizei- und Forstangestellten ein Verzeichnis sämtlicher Patentinhaber erstellen.

§ 6. Die Patenttaxen betragen für im Kanton Niedergelassene:

- a) Für die Flugjagd Fr. 50;
- b) für die allgemeine Jagd Fr. 75;
- c) für die Jagd gemäß § 9 Fr. 25; bei Verwendung von Motorbooten Fr. 50, für jeden bewaffneten Gast überdies Fr. 20.

Für im Kanton nicht niedergelassene Schweizerbürger und solche Ausländer, die in einem andern Kanton niedergelassen sind, werden obige Taxen um 30 %, für in der Schweiz nicht niedergelassene Ausländer um 50 % erhöht.

§ 7. Die Erträgnisse der Jagdpatenttaxen werden nach Abzug der bezüglichen Ausgaben, bezahlte Prämien nach § 23 inbegriffen, verteilt wie folgt:

In die Staatskasse fallen die Taxen nach §§ 6 c, 22 und 24 und  $\frac{1}{3}$  der Taxen nach § 6 a und b. Hiervon ist ein Teil für Jagdaufsicht zu verwenden. // [S. 129]

Den Gemeinden fallen im Verhältnis ihres Flächeninhaltes zu:  $\frac{2}{3}$  der Taxen nach § 6 a und b. Hiervon haben die Gemeinden in erster Linie allfälligen Wildschaden und die Prämien für Erlegung schädlicher Tiere (§ 23) zu vergüten; 50 % des Restes sind zu verwenden für den Vogelschutz; über den Rest verfügen sie nach freiem Ermessen. Die Ausmittlung des Wildschadens und die Verteilung des verfügbaren Geldes unter die Geschädigten erfolgen, endgültig durch den Gemeinderat.

## **Zweiter Abschnitt.**

### **Ausübung der Jagd.**

§ 8. Die Jagd zerfällt in die Flugjagd und die allgemeine Jagd. Für jede Jagdart wird ein besonderes Patent ausgestellt.

Die Flugjagd fällt in den Monat September, die allgemeine Jagd in die Monate Oktober, November und Dezember; sie darf jedoch nicht vor dem 15. Oktober eröffnet werden. In der Regel dauert erstere 12, letztere 36 Wochentage.

Der Regierungsrat setzt alljährlich rechtzeitig Beginn und Ende der Jagdzeit und wöchentlich mindestens einen Schontag fest.

§ 9. Während der Monate Januar und Februar kann der Regierungsrat die Jagd auf Schwimmvögel auf dem Zürichsee gestatten gegen Lösung eines besonderen Patentes.

Diese Jagd darf nicht vom Ufer aus, sondern nur auf offenem See und vom Schiffe. aus betrieben werden.

§ 10. An Sonn- und Festtagen, an den Schontagen (§ 8) und zur Nachtzeit ist die Jagd verboten.

§ 11. Zur Jagd dürfen nur Schrotflinten verwendet werden.

Das Tragen von Stockflinten und zusammengeschaubten Flinten und die Verwendung von Kugelflinten und Repetierwaffen ist untersagt.

§ 12. Die Flugjagd darf nur unter Benützung eines Hühnerhundes betrieben werden. // [S. 130]

§ 13. Zur allgemeinen Jagd dürfen mit Ausnahme der Hühnerhunde nur solche Hunde verwendet werden, welche nicht mehr als 36 Centimeter Risthöhe (Stockmaß) haben.

§ 14. Es dürfen keine Hunde zur Jagd verwendet werden, für welche die gesetzliche Abgabe im Kanton Zürich nicht bezahlt ist.

§ 15. Wird über einen Teil des Kantons der Hundebann verhängt, so dürfen im Banngebiet keine Hunde zur Jagd verwendet und es darf nicht mit Hunden aus dem Banngebiete in andern Kantonsteilen gejagt werden.



§ 16. Vom achten Tage nach Schluß der Jagdzeit an ist der Kauf und Verkauf von Jagdwild jeder Art verboten, mit Ausnahme desjenigen, welches amtlich nachgewiesen aus dem Auslande eingeführt ist, oder wegen Schädlichkeit (§§ 21 bis 24) erlegt wurde. Der Verkauf von Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen ist zu jeder Zeit verboten, und wenn der Regierungsrat im Sinne von § 28 die Jagd auf einzelne Wildgattungen verbietet, so ist während dieser Zeit der Verkauf dieses Wildes verboten.

§ 17. Wenn ein Jäger ein Stück Wild, das von dem Hund eines andern Jägers aufgetrieben und gejagt wurde, erlegt, so ist er verpflichtet, dasselbe gegen ein Schußgeld von Fr. 2 für Hase, Fuchs, Dachs und von Fr. 10 für Reh- und Schwarzwild an den andern Jäger abzutreten.

§ 18. Die Ausübung des Jagdrechtes soll ohne Schädigung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung des Grundbesitzers erfolgen. Für allen Schaden, den sie bei Ausübung der Jagd verursachen, sind die Jäger verantwortlich (§§ 50 ff. des schweizerischen Obligationenrechtes).

§ 19. Ohne Bewilligung der Besitzer darf die Jagd nicht ausgedehnt werden auf Wohnungen, Wirtschaftsgebäude und deren nächste Umgebung und auf Grundstücke, die in ihrem ganzen Umfange mit einer Einfriedigung versehen sind, welche das Eindringen von Wild verhindert. // [S. 131]

§ 20. Die Weinberge sind bis nach Beendigung der Weinlese der Jagd verschlossen; nach der Weinlese dürfen da, wo die Reben für die Winterszeit niedergelegt werden, für die Ausübung der Jagd nur die zwischen den Grundstücken befindlichen Wege benutzt werden.

Das Absuchen von nicht geernteten Getreide-, Gespinst- und Gemüsepflanzungen, sowie der Baumschulen ohne Bewilligung des Grundbesitzers ist untersagt.

§ 21. Das Erlegen von Raubtieren, wie Füchse, Iltisse, Marder, sowie von Habichten, Sperbern, Elstern, Krähen, Hähern, ferner von Sperlingen und Eichhörchen ist den durch sie bedrohten oder geschädigten Grundbesitzern im Umkreise von fünfzig Metern von ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden jederzeit gestattet, das Erlegen der Sperlinge außerdem in Getreideäckern und der Eichhörchen in den Obstgärten, soweit nicht die polizeiliche Ordnung und die Sicherheit von Personen und Eigentum dadurch gefährdet wird. Dieses Recht können die Grundbesitzer auch durch patentierte Jäger, denen sie schriftliche Vollmacht zu erteilen haben, ausüben lassen.

Amseln, Drosseln und Stare, welche zur Zeit der Fruchtreife in die Weinberge und eingefriedigte Obstgärten einfallen, sowie Tauben, welche das Saatgut oder liegendes Getreide schädigen, dürfen von den Besitzern der Grundstücke an Ort und Stelle erlegt werden.

§ 22. Die zuständige Direktion des Regierungsrates ist ermächtigt, auch in geschlossener Jagdzeit die Erlegung schädlicher Tiere zu bewilligen. Insbesondere kann Inhabern von Fischenzen für bestimmte Zeiten der Abschluß von Tieren, welche der Fischerei schädlich sind, gestattet werden. Dieser Abschluß darf aber nur durch Personen geschehen, welche in den zwei letzten Jahren ein Jagdpatent gelöst haben; für den Abschluß von Wildenten ist eine besondere Taxe bis auf Fr. 15 zu bezahlen.

§ 23. Für die Erlegung nachbezeichneter Tiere werden den patentierten Jägern bei geschlossener Jagd gegen Vor- // [S. 132] weisung der Vollmacht (§ 21) folgende Prämien, allfällige Bundesbeiträge inbegriffen, bezahlt:

- a) Für Fischotter und Wildschweine je Fr. 30;
- b) für Taubenhabichte Fr. 5;
- c) für Sperber Fr. 4;
- d) für Fischreiher und Haubensteißfuß Fr. 2;
- e) für Elstern und Rabenkrähen je 50 Rp.;
- f) für Häher je 20 Rp.

Für die vorgenannten schädlichen Vögel können die Prämien nur beansprucht werden, wenn die frisch erlegten ganzen Tiere den hierfür bezeichneten amtlichen Organen vorgewiesen und von diesen durch Abschneiden eines Fußes gekennzeichnet worden sind.

Die Prämien für Wildschweine, Fischotter, Fischreiher und Haubensteißfuß werden durch die Statthalterämter, die übrigen von denjenigen Gemeinden bezahlt, in welchen die Tiere erlegt worden sind.

§ 24. Zur Verfolgung schädlicher Tiere und zur Bekämpfung gefährlicher Krankheiten unter dem Gewild hat der Regierungsrat die erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Wenn zu diesem Zwecke Treibjagden angeordnet werden müssen, sind die hierzu bezeichneten patentierten Jäger verpflichtet, an denselben teilzunehmen. Desgleichen kann er unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse bei zu starker Überhandnahme des Wildstandes oder einzelner Wildgattungen den Abschluß unter Festsetzung besonderer Taxen anordnen.

§ 25. Das Einfangen und Erlegen von Rehkitzen, das Erlegen von Rehgeißen ohne Bewilligung des Regierungsrates (§ 24), das böswillige Zerstören von Nestern und Bruten und das Ausnehmen der Eier des Jagdgefögels ist verboten. Ebenso ist der Igel geschützt.

§ 26. Erlegte Rehe sind der nächsten Polizeistelle zur Kontrolle vorzuweisen. Die Polizeistelle hat das Geschlecht des geschossenen Tieres festzustellen und darüber dem Jäger eine Bescheinigung einzuhändigen. // [S. 133]

§ 27. Verboten ist das Legen von Gift, das Anbringen von Selbstschüssen, der Gebrauch explodierender Geschosse, die Anwendung von Fallen, Schlingen, Drahtschnüren, sogenannten Dachshacken und anderen Fangvorrichtungen. Ausnahmsweise kann die zuständige Direktion Personen, welche in den zwei letzten Jahren ein Patent gelöst haben, die Anwendung von Fallen zum Fange von Füchsen, Fischottern, Iltissen und Mardern bewilligen.

Fischenzenpächtern oder den von ihnen bevollmächtigten Jägern kann das Legen von Fallen zum Fang von Fischottern von der zuständigen Direktion jederzeit gestattet werden.

Die Fallensteller haben die nötigen Sicherheitsmaßregeln zu beobachten; für entstehenden Schaden sind sie haftbar.

§ 28. Im Falle außerordentlicher Abnahme des Wildstandes kann der Regierungsrat entweder die Jagd auf unbestimmte Zeit ganz einstellen oder unter Ermäßigung der Patentgebühr die Jagdzeit abkürzen. Auch ist er befugt, vorübergehend die Jagd auf einzelne Wildgattungen (Haar- und Federwild) ganz oder teilweise zu verbieten.

§ 29. Polizei- und Forstangestellte des Staates und der Gemeinden sind verpflichtet, über die Handhabung des Gesetzes zu wachen.



### **Dritter Abschnitt.**

#### **Vogelschutz.**

§ 30. Staat und Gemeinden sorgen für die Erhaltung und Vermehrung der nützlichen Vogelarten.

§ 31. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter öffentlichen Schutz gestellt:  
Sämtliche Insektenfresser, also alle Grasmückenarten, alle Schmärtzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzenarten;  
von Sperlingsvögeln: Lerchen, Stare, Amsel- und Drosselarten mit Ausnahme der Krammetsvögel (Reckholdervögel), die Buch- und Distelfinken, die Zeisige und Girlitze; // [S. 134] von Spähern und Klettervögeln: Kuckuck, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten;  
von Krähen: die Dohlen, Alpendohlen und Alpenkrähen;  
von Raubvögeln: Turmfalken, Mäusebussarde, sämtliche Eulenarten mit Ausnahme des großen Uhu;  
von Sumpf- und Schwimmvögeln: Storch und Schwan.

Diese Vögel dürfen, soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmebestimmungen enthält (§§ 21, 34), weder gefangen noch getötet oder feilgeboten, noch der Eier oder Jungen beraubt und es dürfen auch ihre Nester nicht böswillig zerstört werden.

§ 32. Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und ändern Fangvorrichtungen ist verboten.

§ 33. Staat und Gemeinden sorgen für die Anlage von Vogelschutzgehölzen und Anbringung von Nistkästen für Höhlenbrüter, sowie für Instruktion des Forstpersonals über Vogelschutz.

§ 34. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann einzelnen zuverlässigen Sachverständigen Bewilligung erteilen, auch außerhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeflügels) zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, daß das nicht auf gewerbsmäßige Weise geschieht.

### **Vierter Abschnitt.**

#### **Strafbestimmungen.**

§ 35. Übertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 in Anwendung kommen, mit Buße von Fr. 5–50 bestraft.

§ 36. Das gesetzwidrig eingefangene oder erlegte oder feilgebotene, gekaufte oder verkaufte Wild, die gesetzwidrig eingefangenen oder erlegten oder feilgebotenen, gekauften oder verkauften geschützten Vögel und deren Eier und Junge, // [S. 135] sowie die auf der Jagd gebrauchten unerlaubten Waffen und die verbotenen Fanggeräte sind zu konfiszieren.

Ist das betreffende Wild nicht mehr erhältlich, so ist statt dessen der entsprechende Wert zu bezahlen und zwar für:

Rehe	Fr. 30.–	Hase, Fuchs, Dachs	Fr. 5.–
Rehkitzen	" 15.–	Andere Wildarten	" 3.–

§ 37. Im Rückfall kann das Patent sofort entzogen und die Erteilung des Patentbeschlusses während weiterer fünf Jahre verweigert werden.

Der Rückfall kommt nicht mehr in Betracht, wenn vom letzten rechtskräftigen Bußenerkenntnis an bis zur Begehung der neuen Übertretung fünf Jahre verflossen sind.

§ 38. Für das Verfahren in Straffällen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die zürcherische Rechtspflege mit folgenden Abänderungen:

- a) Alle Übertretungen werden durch die Statthalterämter bestraft.
- b) Bei Umwandlung unerhätlicher Bußen ist für eine Buße von Fr. 5 ein Tag Gefängnis zu berechnen.
- c) Die Statthalterämter haben mindestens einen Drittel der einzelnen verhängten Bußen zur Belohnung für Polizei- und Forstangestellte, welche Anzeige erstatteten, zu verwenden; ist die Buße nicht erhältlich, so wird der Bußenanteil, soweit er nicht durch die Bußen selbst gedeckt werden kann, aus dem Ertrage der Jagdpatente und der Jagdbewilligungen ersetzt.

Obige Bußen können auch zur Belohnung für Personen, welche im letzten Jahr ein Patent gelöst haben und Anzeige erstatteten, verwendet werden.

## Fünfter Abschnitt.

### Übergangsbestimmungen.

§ 39. Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bundesrat, nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. // [S. 136]

Die Vorschrift von § 13 findet erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung.

Durch dasselbe werden das Gesetz vom 26. November 1882 betreffend Jagd und Vogelschutz, sowie die einschlägigen Verordnungen und § 233 des privatrechtlichen Gesetzbuches vom Jahre 1887 aufgehoben.

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 15. März 1908 über das vorstehende Gesetz,  
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	104767
Eingegangene Stimmzettel	76528
Annehmende sind	60098
Verwerfende sind	9929
Ungültige Stimmen	32
Leere	6469
beschließt:	



Die Referendums Vorlage «Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. März 1908.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Müller.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Genehmigungsbeschluß des Bundesrates.

In seiner Zuschrift vom 18. April 1908 teilt der Bundesrat mit, daß er an genanntem Tage, gestützt auf Art. 28 des // [S. 137] Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904, das vorstehende zürcherische Jagd- und Vogelschutzgesetz genehmigt habe, «mit Ausnahme der Bestimmung des § 22 betreffend Abschluß der Wildenten und derjenigen von lit. c des § 38 betreffend Einschränkung der Verabfolgung des Bußenanteils an die Anzeiger, welche mit den Vorschriften des Bundesgesetzes gemäß den Ausführungen unseres Departements des Innern vom 11. Februar dieses Jahres in Übereinstimmung zu bringen sind. Über die Frage der Schädlichkeit der Wildenten für die Fischerei sind neue weitere Erhebungen gemacht worden, und je nach dem Ergebnis derselben ist die Wiedererwägung unseres grundsätzlichen Beschlusses vom 26. Oktober 1906 in Aussicht genommen.»

Der Regierungsrat beschließt:

I. Die Finanzdirektion wird eingeladen, bis auf weiteres den Abschluß von Wildenten nur auf Seen zu gestatten.

II. Die Statthalterämter werden eingeladen, nicht nur den Polizei- und Forstangestellten Bußenanteile gemäß § 38 c auszurichten, sondern jedem Anzeiger von Jagdüberrtungen wenigstens einen Drittel der wirklich bezogenen Bußenbeträge abzuliefern.

III. Mitteilung an den schweizerischen Bundesrat und an die betreffenden Amtsstellen.

Zürich, den 14. Mai 1908.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.10.2015]